

Vereinsatzung

Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.". Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1621 beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57250 Netphen-Oelgershausen.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Verschönerung und Pflege des Ortsbildes
 - Pflege und Förderung des Heimatbewusstseins
 - Pflege und Aktivierung der Jugendarbeit
 - Anregung, Betreibung und Unterstützung heimatkundlicher Arbeit
 - Bewahrung und Schutz traditioneller Einrichtungen und Kulturgüter
 - Pflege und Überlieferung heimatlichen Brauchtums, der Mundart und der Volkskunst
 - Förderung der Dorfgemeinschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Durchführung von Veranstaltungen aller Art
 - eigene bauliche Maßnahmen und deren dauerhafte Unterhaltung
 - den Betrieb und die Unterhaltung des Backes und des Bürgerhauses Oelgershausen gemäß den mit der Stadt Netphen diesbezüglich abgeschlossenen Verträgen
 - die Durchführung der "Aktion Saubere Landschaft"

§ 4
Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Jede natürliche Person kann unabhängig von ihrem Alter die Aufnahme als Mitglied beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - Auflösung der juristischen Person
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder (trotz zweimaliger Mahnung) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die

Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (8) Um die "Dorfgemeinschaft" besonders verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung der Vereinsarbeit wird von den Vereinsmitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, spätestens jedoch am 31.12. eines Jahres. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Dauert die Mitgliedschaft weniger als 12 Monate, ist in jedem Fall ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, und zwar
 - Niederschrift der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - Geschäftsbericht/Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
 - Jahresbericht des Schriftführers
 - Jahresbericht des Sportwartes
 - Jahresbericht der Frauenwartin
 - Jahresbericht des Jugendwartes
 - Kassenbericht
 - Kassenprüfungsbericht
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - Änderung der Satzung (kann nur als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt werden)
 - Auflösung des Vereins (kann nur als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt werden)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) In jedem Geschäftsjahr (möglichst im 1.Quartal) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das jeweils betroffene Mitglied zuvor sein Einverständnis zu der Korrespondenz per E-Mail erklärt hat. In diesem Fall gilt der Tag der Versendung der E-Mail als Zeitpunkt für die genannte Frist.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - der Frauenwartin
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - aus bis zu zwei Beisitzern

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes - unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen - sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im Rhythmus von einem Jahr, jeweils für die Hälfte des Vorstandes:

- stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Jugendwart, Beisitzer
- Vorsitzender, Schriftführer, Frauenwartin, Sportwart

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Bestellung eines Ersatzes durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Beitragsermäßigung im Einzelfall.
- (9) Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem führt er den Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des Vorstandes.
- (10) Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes. Er legt der Mitgliederversammlung die Abrechnung des vergangenen Jahres in der ersten Hälfte des neuen Jahres vor. Er führt ordnungsgemäß Kassenbücher und Bestandsverzeichnisse.
- (11) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit zu unterstützen.
- (12) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder in die Vorstandarbeit einbeziehen.
- (13) Der Vorstand tritt mindestens einmal in einem Vierteljahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Einladung ist erforderlich. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das jeweils betroffene Vorstandsmitglied zuvor sein Einverständnis zu der Korrespondenz per E-Mail erklärt hat.
- (14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (15) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Unkosten im Rahmen der Vereinsarbeit können erstattet werden.

§12
Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
Die Wahl erfolgt im Rhythmus von einem Jahr, jeweils für die Hälfte der Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13
Gruppenarbeit

- (1) Im Sinne der Aufgaben des Vereins können sich Gruppen von Vereinsmitgliedern vorübergehend oder auf Dauer besonderen Aufgaben widmen.
- (2) Ihre Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dieser kann jederzeit der Gruppe seine Zustimmung entziehen, wenn die Gruppenarbeit den Aufgaben oder Interessen des Vereins zuwiderläuft.
- (4) Die Gruppen arbeiten innerhalb des vorgenannten Rahmens selbständig. Sie geben durch ihren Vertreter dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit.
- (5) Die Vertreter von Arbeitsgruppen werden von ihren Gruppen in Vorschlag gebracht und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder rechtskräftig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Oelgershausen zu verwenden hat.

§ 15
Beschlussfassung

Diese Satzung ist am 14.02.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.